

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens

Elektrotechnik Hild GmbH & Co. KG



1 Allgemeines

- 1.1 Soweit die nachstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten, gilt bei der Erstellung von Bauleistungen die Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und betreffend DIN 18 299, DIN 18 382 und DIN 18 384 auszugsweise auch Teil C (VOB/B bzw. VOB/C).
- 1.2 Zum Angebot des Händlers / Werkunternehmers gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich der Händler / Werkunternehmer Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis des Händlers / Werkunternehmers Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

2 Geltungsbereich

Alle Angebote und Aufträge richten sich ausschließlich an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

3 Termine

- 3.1 Der vereinbarte Liefer- und Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die der Händler / Werkunternehmer nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung u.a.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.
- 3.2 Der Kunde hat in Fällen des Verzugs (bei der Erstellung von Bauleistungen) nur dann den Anspruch aus § 8 Nr. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nachdem Kalender schriftlich vereinbart war, und der Kunde nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

4 Kosten für nicht durchführbare Aufträge

Der entstandene und zu belegende Aufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt (Fehlersuchzeit entspricht Arbeitszeit), wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil

- 4.1 der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat
- 4.2 ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist, ohne dass der Händler / Werkunternehmer diesen Umstand zu vertreten hat
- 4.3 der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
- 4.4 der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.
- 4.5 Wird vor Ausführung eines Auftrages die Erstellung eines Kostenvoranschlages gewünscht, so hat der Kunde dies ausdrücklich anzugeben. Ein zum Zweck der Erstellung eines Kostenvoranschlages demontierter Gegenstand, der nicht repariert werden soll, braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Kunde seine Zustimmung zur Demontage verweigert hatte, oder die Demontage nicht erforderlich war.

5 Abnahme und Abnahmeverzug

- 5.1 Nimmt der Kunde den Gegenstand nicht fristgemäß ab, so ist der Verkäufer berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte des Verkäufers, nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung (§ 236 BGB) vom Vertrag zurückzutreten, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Rahmen einer Schadenersatzforderung kann der Verkäufer 20 % des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist gehalten, Teillieferungen (Vorablieferung) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.
- 5.2 Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen, eine andere Frist kann vereinbart werden
- 5.3 Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der verkaufte Gegenstand bleibt im Eigentum des Händlers / Werkunternehmers bis zur Erfüllung sämtlicher aus diesem Vertrag ihm gegen den Kunden zustehenden Ansprüche. Während dieser Zeit darf der Gegenstand weder veräußert noch verschenkt noch verliehen werden.
- 6.2 Von einer Pfändung, Zerstörung, Beschädigung oder einem Diebstahl ist der Händler / Werkunternehmer unverzüglich zu unterrichten.
- 6.3 Der Kunde tritt schon jetzt etwaige Ansprüche gegen einen Schädiger oder eine Versicherung auf Ersatz wegen Zerstörung, Beschädigung o. ä. an den Händler / Werkunternehmer ab. Der Händler / Werkunternehmer nimmt die Abtretung an. Mit der vollständigen Erfüllung aller Ansprüche des Händlers / Werkunternehmers aus diesem Vertrag gehen die abgetretenen Ansprüche wieder auf den Kunden über.

7 Schadensersatz und Haftung des Händlers / Werkunternehmers

- 7.1 Tritt der Händler / Werkunternehmer vom Vertrag zurück, weil der Kunde trotz Setzung einer Frist von mindestens 7 Werktagen die Ware nicht abgenommen hat, schuldet der Kunde 20% des Kaufpreises (ohne Umsatzsteuer) als pauschalierten Schadensersatz, ohne dass es einen besonderen Nachweis bedarf. Dem Kunden steht jedoch das Recht zu nachzuweisen, dass dem Händler / Werkunternehmer gar kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.
- 7.2 Beide Seiten haben das Recht nachzuweisen, dass im Einzelfall kein oder ein niedriger bzw. ein höherer Schaden als die vereinbarte Pauschale entstanden ist
- 7.3.1 Die Haftung des Händlers / Werkunternehmers beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Personenschäden, ferner nicht für solche Schäden, die aus der Verletzung von Rechten resultieren, die dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrags gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten).

8 Datensicherung

- 8.1 Wird (insbesondere im Rahmen von Gewährleistungs- oder Reparaturarbeiten an Computern) dem Händler / Werkunternehmer ein Datenträger überlassen, oder wird dem Händler der Zugriff hierauf gestatt, so hat der Kunde zuvor eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass vorhandene Daten gesichert werden, so dass diese im Falle eines Datenverlustes wieder aufgespielt werden können.
- 8.2 Die Datensicherung ist im Hinblick auf mögliche Datenverluste auch nach Beendigung der Arbeit für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten.

9 Reparaturen

- 9.1 Wird ein mit dem Kunden vereinbarter Reparaturtermin von diesem nicht eingehalten, so hat der Kunde dadurch entstehende Kosten und Aufwendungen in angemessenem Umfang zu erstatten.
- 9.2 Die Aushändigung des reparierten Gegenstandes erfolgt regelmäßig nur gegen Vorlage der Auftragsbestätigung oder eines sonstigen Abholscheines. Muss – etwa wegen Verlustes eines solchen Berechtigungsscheines – die Abholberechtigung anderweitig nachgewiesen werden, so ist der Händler / Werkunternehmer in geeigneter Weise dagegen abzusichern, dass er später unter Vorlage des Berechtigungsscheines durch einen Dritten erneut in Anspruch genommen wird.
- 9.3 Wird der reparierte Gegenstand nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem vereinbarten Abholtermin oder nach einer Abholungsaufforderung durch den Händler / Werkunternehmer abgeholt, so wird die Abholung beim Kunden angemahnt. Erfolgt sodann die Abholung nicht innerhalb einer weiteren Woche nach Zugang der Mahnung, so haftet der Händler / Werkunternehmer danach für Beschädigung oder Verlust nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 9.4 Die Gewährleistungsfrist bei Reparaturen beträgt ein Jahr

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Wird der Vertrag schriftlich geschlossen, so bedürfen Abweichungen oder Zusätze gegenüber dem schriftlichen Vertragstext, die während der Vertragsverhandlungen oder bis zum Vertragsschluss getroffen werden oder getroffen worden sein sollen, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nach Vertragsschluss getroffene Individualvereinbarungen werden hiervon nicht berührt.
- 10.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung
- 10.3 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen und handelt er in dieser Eigenschaft, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Händlers / Werkunternehmers. Dasselbe gilt dann, wenn der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt, oder wenn bei Klageerhebung sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort unbekannt ist
- 10.4 Der Händler / Werkunternehmer ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.